-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.01.2003

3. Instanz

Datum	25.02.2004

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. Januar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃ□ergerichtliche Kosten des Rechtsstreits nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der am 4. Dezember 1939 geborene KlÃ¤ger begehrt eine hÃ¶here Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ohne die KÃ¼rzung des Zugangsfaktors von 1,0 auf 0,892 wegen vorzeitiger Inanspruchnahme.

Er war praktisch durchgehend Ã¼ber 40 Jahre versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Sein letztes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis endete nach dem Vortrag des KlÃ¤gers durch eine auf Grund eines Arbeitsunfalls von der Arbeitgeberin ausgesprochene KÃ¼ndigung zum 27. Januar 1997. Danach bezog er, unterbrochen durch Krankengeldbezug vom 30. April 1997 bis zum 31. Mai 1997, bis zum 20. Oktober 1999 Arbeitslosengeld (Alg) und anschlieÃ□end bis zum 31. Dezember 1999 Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Am 30. September 1999 beantragte er Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Er wurde dabei Ã¼ber die drohenden AbschlÃ¤ge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme aufgeklÃ¤rt (unterschriebenes Formblatt R 240 mit angefÃ¼gter Tabelle), wonach bei seinem Geburtsjahrgang und -monat sowie vorzeitiger Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Rentenminderung von 10,8 % erfolge. Mit Bescheid vom 8. November 1999 bewilligte ihm die Beklagte ab dem 1. Januar 2000 die beantragte Altersrente, wobei sich allerdings wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente der Zugangsfaktor von 1,0 um 0,108 Punkte (36 Kalendermonate zu je 0,003) auf 0,892 verminderte; entsprechend wurde auch die Summe aller Entgeltpunkte (EP) gekÃ¼rzt. Mit Bescheid vom 30. MÃ¤rz 2000 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers, mit dem er vor allem verfassungsrechtliche Einwendungen gegen die RentenkÃ¼rzung erhob, zurÃ¼ck.

Mit Urteil vom 19. Dezember 2000 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen; die Berufung gegen dieses Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 16. Januar 2003 zurÃ¼ckgewiesen: Wegen des Rentenbeginns 1. Januar 2000 seien Rechtsgrundlage fÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers nicht die mit Ablauf des 31. Dezember 1999 im Wesentlichen aufgehobenen Â§Â§ 38, 41 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), sondern Â§ 237 SGB VI in der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung. Die RentenkÃ¼rzung infolge der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente sei materiell-rechtlich nicht zu beanstanden und fÃ¼hre zu einer Rentenminderung von 10,8 vH. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich auch nicht auf eine der Vertrauensschutzregelungen des Â§ 237 Abs 4 SGB VI berufen, denn er sei am 14. Februar 1996 nicht arbeitslos gewesen. Vielmehr sei sein ArbeitsverhÃ¤ltnis erst im Januar 1997 gekÃ¼ndigt worden. Ferner habe er auch keine 45 Jahre anrechenbare Pflichtbeitragszeiten zurÃ¼ckgelegt. Die angewandten Regelungen seien mit den Art 3, 14 und 20 Grundgesetz (GG) vereinbar.

Der KlÃ¤ger begrÃ¼ndet die vom LSG zugelassene Revision mit verfassungsrechtlichen Einwendungen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der benachteiligenden Regelungen habe er eine durch Art 14 Abs 1 GG gegen VerÃ¤nderungen weitgehend geschÃ¼tzte Position innegehabt, weil er bereits das 55. Lebensjahr vollendet gehabt habe. Der Eingriff sei unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig, ungeeignet, nicht erforderlich und individuell unzumutbar. Vor allem werde das verfassungsrechtliche Vertrauensschutzgebot verletzt. Er bezieht sich auf einschlÃ¤gige Literatur (LÃ¶ns, NZS 1998, 462; Fuchs/KÃ¶hler, SGb 2002, 650).

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. Januar 2003 und das Urteil des Sozialgerichts Stendal vom 19. Dezember 2000 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung ihres Bescheides vom 8. November 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. MÃ¤rz 2000 zu verurteilen, ihm ab 1. Januar 2000 Altersrente unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors von 1,0 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

Auf Anfrage des Senats teilte die Beklagte in ihrem â beim BSG unter demselben Datum eingegangenen â Schriftsatz vom 24. Februar 2004 mit, es sei, um die Rentenminderung auszugleichen, bezogen auf den jetzigen Zeitpunkt, eine Nachzahlung in HÃ¶he von Â¤ 41.267,58 erforderlich.

Die Beteiligten haben sich nach Â§ 124 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Minderung des Zugangsfaktors. Das LSG hat daher die Berufung des KlÃ¤gers gegen das klageabweisende Urteil des SG zu Recht zurÃ¼ckgewiesen.

Streitgegenstand ist ausschlieÃlich, ob der Monatsbetrag der dem KlÃ¤ger zuerkannten Altersrente wegen Arbeitslosigkeit unter BerÃ¼cksichtigung eines Zugangsfaktors 1,0 zu ermitteln ist. Der Streitgegenstand wird durch den prozessualen Anspruch bestimmt, durch das vom KlÃ¤ger auf Grund eines konkreten Sachverhalts an das Gericht gerichtete und im Klageantrag zum Ausdruck gekommene Begehren sowie durch den Klagegrund, aus dem sich die Rechtsfolge ergeben soll (stRspr, vgl BSG Urteil vom 31. Juli 2002 â B 4 RA 113/00 R â verÃ¶ffentlicht in JURIS, mwN). Der KlÃ¤ger begehrt, wie dies auch in seinem Klageantrag zum Ausdruck kommt, nur die Festsetzung einer hÃ¶heren Rente im Blick auf den begehrten Zugangsfaktor 1,0. Er wendet sich also nicht allgemein gegen die Festsetzung der RentenhÃ¶he im Blick auf andere gesetzliche Regelungen, beispielsweise die Reduzierung der anrechenbaren schulischen Ausbildungszeiten und die Neuregelung der Bewertung der Pflichtbeitragszeiten wÃ¤hrend einer Berufsausbildung durch das Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 (BGBl I 1461). Wegen der von dem KlÃ¤ger vorgenommenen Bestimmung des Streitgegenstandes ist auf etwaige verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelungen allein oder in Zusammenschau mit der hier streitigen Abschlagsregelung nicht einzugehen (vgl BSG Urteil vom 14. Mai 2003 â B 4 RA 26/02 R â SozR 4-2600 Â§ 256b Nr 1 S 5 mwN).

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung eines hÃ¶heren Zugangsfaktors, insbesondere nicht auf eine Altersrente ohne AbschlÃ¤ge.

A. Dass die Beklagte das maÃgebliche Rentenrecht zutreffend angewandt hat, wird im Revisionsverfahren auch vom KlÃ¤ger nicht mehr in Zweifel gezogen.

1. Wie das LSG zutreffend festgestellt hat, richtet sich der Anspruch des im Dezember 1939 geborenen KlÃ¤gers nach den Vorschriften des SGB VI wie es zum Zeitpunkt des Rentenbeginns am 1. Januar 2000 gegolten hatte (Â§ 300 Abs 1 SGB

VI; vgl Senatsurteil vom 24. Februar 1999 â□□ B 5 RJ 28/98 R â□□ SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 14), hier also Â§ 237 SGB VI in der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung (vgl Art 1 Nr 16, 17, 76, Art 33 Abs 13 des Rentenreformgesetzes 1999 (RRG 1999) vom 16. Dezember 1997 (BGBl I 2998)).

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist, die Voraussetzungen fÃ¼r eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach Â§ 237 Abs 1 SGB VI. Er kann als nach dem 31. Dezember 1936 geborener Versicherter aber die Rente nur nach MaÃ□gabe des Â§ 237 Abs 3 SGB VI iVm Anlage 19 in Anspruch nehmen. Danach wird die Altersgrenze bei den im Dezember 1939 geborenen Versicherten um 36 Monate angehoben. Die Altersrente kann entweder erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, oder es mÃ¼ssen bei der vorzeitigen Inanspruchnahme ab dem 60. Lebensjahr fÃ¼r 36 Kalendermonate AbschlÃ¤ge in Kauf genommen werden. Die Vor- und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer werden nach Â§ 63 Abs 5 SGB VI durch einen Zugangsfaktor vermieden. Der Zugangsfaktor richtet sich gemÃ¤Ã□ Â§ 77 Abs 1 SGB VI in der hier maÃ□geblichen, bis 31. Dezember 2000 gÃ¼ltigen Fassung (aF) nach dem Alter des Versicherten bei Rentenbeginn und bestimmt, in welchem Umfang EP bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berÃ¼cksichtigen sind; er ist nach Â§ 77 Abs 2 Nr 1 SGB VI bei EP, die noch nicht Grundlage von persÃ¶nlichen EP einer Rente wegen Alters waren, fÃ¼r jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente um 0,003 niedriger als 1,0. In Anwendung dieser Vorschriften hat die Beklagte die Rente des KlÃ¤gers zutreffend mit einem um 0,108 (36 x 0,003) verminderten Zugangsfaktor berechnet.

2. Die Vorschrift des Â§ 237 SGB VI hat unter Einschluss der VorgÃ¤ngerregelungen der Â§Â§ 38, 41 SGB VI folgende Entwicklung genommen: Seit der Reform des Rentenversicherungsrechts durch das Arbeiterrenten- und das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (BGBl I 45, 88) konnten Arbeitslose unter bestimmten weiteren Voraussetzungen vorzeitig ohne AbschlÃ¤ge bei Vollendung des 60. Lebensjahres in Rente gehen, wenn sie die Wartezeit von 15 Jahren erfÃ¼llt hatten, mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre arbeitslos waren und in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hatten. FÃ¼r Frauen galt eine Ã¤hnliche Regelung, dh auch sie konnten unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls vorzeitig ohne AbschlÃ¤ge mit 60 Jahren in Rente gehen. Das regelmÃ¤Ã□ige Renteneintrittsalter wurde bei 65 Jahren belassen. Das RRG vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965) fÃ¼hrte eine Altersgrenze von 63 Jahren fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ein.

Mit dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen RRG 1992 wurden die vorgezogenen Altersrenten stufenweise abgeschafft. Das Renteneintrittsalter fÃ¼r Arbeitslose â□□ ebenso wie fÃ¼r Frauen â□□ wurde auf die Vollendung des 65. Lebensjahres angehoben; ein vorzeitiger Rentenbeginn hatte je Kalendermonat einen dauerhaften Abschlag von 0,003 zur Folge (Â§ 77 Abs 2 Nr 1 SGB VI aF). Diese Anhebung erfolgte gemÃ¤Ã□ Â§ 41 Abs 1 SGB VI idF des RRG 1992 stufenweise, beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1941 und endend mit dem Geburtsjahrgang 1952; dh sie sollte mit dem Rentenzugangsjahr 2001 einsetzen und im Jahre 2012

abgeschlossen sein. FÃ¼r den KlÃ¤ger (Jahrgang 1939) galt demnach weiterhin das alte Recht (Altersrente fÃ¼r Arbeitslose ab Vollendung des 60. Lebensjahres) fort.

Das Gesetz zur FÃ¶rderung eines gleitenden Ãbergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 (RuStFÃ¶G â BGBl I 1078) zog dann jedoch die Anhebung der Altersgrenze fÃ¼r Renten wegen Arbeitslosigkeit vor und beschleunigte sie. FÃ¼r Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, wurde die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben (Â§ 41 Abs 1a Satz 1 SGB VI), die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente war jedoch mÃ¶glich (aaO Satz 2). Das WFG weitete mit Â§ 41 Abs 1 SGB VI iVm der Anlage 19 die schon durch das RuStFÃ¶G eingeleitete Beschleunigung noch einmal aus, nÃ¤mlich in Monatsschritten; dies gilt allerdings nur fÃ¼r die â im Fall des KlÃ¤gers nicht einschlÃ¤gigen â JahrgÃ¤nge ab 1940. Mit dem Geburtsjahrgang 1941 ist die Anhebung im Jahre 2006 abgeschlossen. Die seit dem 1. Januar 2000 fÃ¼r den KlÃ¤ger maÃgebende, wortgleich mit der VorgÃ¤ngerregelung des Â§ 41 Abs 1 SGB VI Ã¼bereinstimmende Bestimmung des Â§ 237 Abs 3 SGB VI idF des RRG 1999 lautet:

"Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit fÃ¼r Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist mÃ¶glich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die MÃ¶glichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19."

FÃ¼r alle von der Anhebung Betroffenen wurde weiter durch Â§ 187a SGB VI idF des RuStFÃ¶G die MÃ¶glichkeit eingefÃ¼hrt, die AbschlÃ¤ge bei vorzeitigem Rentenbeginn durch die nachtrÃ¤gliche Zahlung von BeitrÃ¤gen ganz oder teilweise zu vermeiden. Diese Zahlung kann entsprechend der MÃ¶glichkeit des Versicherten, ab Vollendung des 54. Lebensjahres eine Auskunft des RentenversicherungstrÃ¤gers einzuholen (vgl Â§ 109 Abs 1 Satz 2 SGB VI) bis zu sechs Jahren vor dem beabsichtigten Eintritt in die jeweilige vorzeitige Rente erfolgen. Ausgleichszahlungen werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres berÃ¼cksichtigt (vgl dazu im Einzelnen: Schmeiduch, AmtlMittLVA Rheinprovinz, 1997, 65 ff, 72).

AuÃerdem behielten bestimmte Versichertengruppen nach den Ãbergangsregelungen des Â§ 237 Abs 2 SGB VI idF des RuStFÃ¶G (jetzt Â§ 237 Abs 4 SGB VI) den Anspruch auf eine abschlagsfreie Rente. Zum Schutz der vom RuStFÃ¶G erstmals erfassten (rentennahen) JahrgÃ¤nge sah Â§ 237 Abs 2 SGB VI aF unter Nr 1 der Vorschrift vor, dass fÃ¼r Versicherte, die vor 1941 geboren sind, die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit nicht angehoben wird, wenn sie (a) entweder am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder (b) auf Grund einer KÃ¼ndigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, nach dem 13. Februar 1996 arbeitslos geworden sind.

Durch das im Fall des KlÃ¤gers maÃgebende RRG 1999 wurde der Zugang zur

Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit fÃ¼r nach dem 31. Dezember 1951 geborene Versicherte ganz abgeschafft (Â§ 237 Abs 1 Nr 1 SGB VI). Die frÃ¼her in Â§ 237 Abs 2 SGB VI idF des RuStFÃ¶G enthaltene Ãbergangsregelung fÃ¼r vor dem 14. Februar 1941 geborene Versicherte findet sich nun in Â§ 237 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB VI. Dort wurde in Nr 3 â rÃ¼ckwirkend zum 1. Januar 1997 (Art 1 Nr 75 iVm Art 33 Abs 9 RRG 1999) â die Regelung aufgenommen, dass es fÃ¼r solche Versicherte bei den Anhebungen bleibt, wie sie das RRG 1992 vorsah, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben, wobei Zeiten nicht anzurechnen sind, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Alg oder Alhi versicherungspflichtig waren. Unter diesen Voraussetzungen werden auch Versicherte, die vor dem 31. Dezember 1940 geboren sind, nicht von der stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen erfasst und bleiben abschlagsfrei (vgl zur Gesetzeshistorie Gagel in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd 3, Rentenversicherungsrecht, 1999, Â§ 9 RdNr 124 ff; Fuchs/KÃ¶hler, SGb 2002, 645 f).

3. Die Ausnahmeregelungen des Â§ 237 Abs 4 SGB VI kommen dem KlÃ¤ger nicht zugute. Der KlÃ¤ger ist zwar vor den angefÃ¼hrten Stichtagen geboren, er hat aber keine 45 Jahre (= 540 Kalendermonate) mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, sondern, wie von der Beklagten festgestellt, nur 499 berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Monate zurÃ¼ckgelegt. Er war am 14. Februar 1996 nicht arbeitslos und sein ArbeitsverhÃ¤ltnis wurde nach den von der Revision nicht mit zulÃ¤ssigen VerfahrensrÃ¼gen angegriffenen und damit fÃ¼r den Senat bindenden (Â§ 163 SGG) tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG durch KÃ¼ndigung im Januar 1997 erst zum 27. Januar 1997 beendet.

B. Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers verstÃ¶Ãt die Regelung des Â§ 41 Abs 1 SGB VI aF (jetzt: Â§ 237 Abs 3 SGB VI idF des RRG 1999) und des Â§ 237 Abs 2 SGB VI aF (jetzt: Â§ 237 Abs 4 SGB VI idF des RRG 1999) nicht gegen das GG. Der Senat hat daher keine Veranlassung, den Rechtsstreit gemÃ¤Ã Art 100 Abs 1 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorzulegen.

1. Der KlÃ¤ger ist nicht dadurch in seinem Grundrecht aus Art 14 Abs 1 GG (Eigentumsgarantie) verletzt, dass er statt â wie nach frÃ¼herem Recht â mit Vollendung des 60. Lebensjahres die Altersrente beziehen zu kÃ¶nnen, nunmehr vor der Wahl stand, erst im Alter von 63 Jahren (Anhebung der Altersgrenze um 36 Monate) die Rente in Anspruch zu nehmen oder unter Inkaufnahme einer 10,8 %igen KÃ¼rzung mit 60 in Rente zu gehen.

Der Senat neigt zwar zu der Auffassung, dass die vor der RechtsÃ¤nderung durch das RuStFÃ¶G einfachgesetzlich ausgestaltete Rechtsposition auch insoweit vom Schutzbereich des Art 14 Abs 1 Satz 1 GG erfasst wird, als mit dem Leistungsversprechen auf eine Rente wegen Alters die MÃ¶glichkeit verbunden war, unter bestimmten Voraussetzungen mit Vollendung des 60. Lebensjahres den Versicherungsfall des Alters gewillkÃ¼rt herbeizufÃ¼hren, dh eine (zukÃ¼nftige) GestaltungsmÃ¶glichkeit zu haben (vgl BVerfG Beschluss vom 19. Juli 1967 â 2

BvL 1/65 â□□ BVerfGE 22, 241, 253; offengelassen in BVerfG Kammerbeschluss vom 3. Februar 2004 â□□ 1 BvR 2491/97 â□□ verÃ¶ffentlicht in JURIS). Dass der Gesetzgeber nicht die EP als solche gekÃ¼rzt hat, sondern die Altersgrenze angehoben und den Zugangsfaktor bei einem vorzeitigen Rentenbezug gemindert hat, Ã¤ndert am Ergebnis einer Verschlechterung der bisherigen Rechtsposition â□□ kÃ¼rzere Laufzeit bzw geringerer Zahlbetrag der Rente â□□ nichts (vgl zur KÃ¼rzung von EP: Senatsurteil vom 1. Dezember 1999 â□□ B 5 RJ 26/98 R â□□ BSGE 85, 161, 164 ff = SozR 3-5050 Â§ 22 Nr 7; VorlagebeschlÃ¼sse des 4. Senats des BSG vom 16. November 2000 â□□ B 4 RA 3/00 R â□□ und 16. Dezember 1999 â□□ B 4 RA 18/99 R â□□ verÃ¶ffentlicht in JURIS).

Auch dann jedoch wird der KlÃ¤ger durch die Neuregelung nicht in seinem Grundrecht aus Art 14 GG verletzt, sondern handelt es sich um eine zulÃ¤ssige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Gesetzgebers.

Der Eingriff in die Rechtsposition des KlÃ¤gers erweist sich gemessen an der gesetzgeberischen Zielsetzung als geeignet und erforderlich und ist andererseits gemessen an der vom KlÃ¤ger erworbenen Rechtsposition sowie Art und Umfang seiner Beitragsleistung verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig und zumutbar.

a) Mit der in Frage stehenden Regelung des Â§ 41 Abs 1a SGB VI idF des RuStFÃ¶G bzw Â§ 41 Abs 1 SGB VI idF des WFG (jetzt Â§ 237 Abs 3 SGB VI) hat der Gesetzgeber einem wesentlichen Anstieg der FrÃ¼hverrentungen in der ersten HÃ¤lfte der 90er-Jahre Rechnung getragen. Der Gesetzgeber wollte mit diesen Gesetzen ebenso wie bereits zuvor mit dem RRG 1992 die BeitragssÃ¤tze senken oder jedenfalls stabilisieren, um so die Rentenversicherung dauerhaft fÃ¼r die Beitragspflichtigen bezahlbar zu erhalten und den Produktionsfaktor Arbeit im Interesse der Schaffung oder jedenfalls der Erhaltung von ArbeitsplÃ¤tzen von zusÃ¤tzlichen Lohnnebenkosten frei zu halten. Welchem Kostendruck die Rentenversicherung hierdurch ausgesetzt war, wird durch die jetzt verfÃ¼gbaren Daten im Nachhinein belegt, worauf der Senat bereits in seinem Urteil vom 1. Dezember 1999 hingewiesen hat (B 5 RJ 26/98 R â□□ BSGE 85, 161, 173 = SozR 3-5050 Â§ 22 Nr 7 S 33). So stieg die Zahl der RentenzugÃ¤nge wegen Arbeitslosigkeit mit Vollendung des 60. Lebensjahres zwischen 1992 und 1995 dramatisch an. Gingen 1992 noch ca 54.000 Versicherte mit Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Arbeitslosigkeit in Rente, waren 1995 bereits ca 294.000 NeuzugÃ¤nge zu verzeichnen, was zu Kosten in HÃ¶he von rund 22 Mrd DM je 100.000 Arbeitnehmer bzw RentenneuzugÃ¤ngen fÃ¼hrte (BSG aaO).

Dementsprechend ist der BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung als Zielsetzung Folgendes zu entnehmen (BT-Drucks 13/4336, S 1):

"Anlass fÃ¼r die vorgesehenen Regelungen ist die erhebliche Ausweitung der FrÃ¼hverrentungspraxis in den letzten Jahren. Durch diese Art der betrieblichen Personalanpassung werden gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung mit Kosten belastet, die letztlich nur Ã¼ber hÃ¶here BeitragssÃ¤tze zu finanzieren sind. Diese FrÃ¼hverrentungspraxis schadet dem Wirtschaftsstandort Deutschland und gefÃ¤hrdet die kÃ¼nftige Finanzierbarkeit der

sozialen Sicherungssysteme. Angesichts des Umstandes, dass auch in den nÃ¤chsten Jahren zahlenmÃ¤Ãig starke JahrgÃ¤nge das Alter erreichen, in dem FrÃ¼hverrentungsmaÃnahmen einsetzen, ist schnelles Handeln geboten."

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der im Gesetz vorgesehenen MaÃnahmen ist ua ausgefÃ¼hrt (BT-Drucks 13/4336, S 25):

"Die Berechnungen gehen davon aus, dass wegen der Vertrauensschutzregelung ab 1998 jÃ¤hrlich 90.000 (halber Zugang des Jahres 1994) und erst ab 2001 jÃ¤hrlich 180.000 (Zugang des Jahres 1994) Renten wegen Arbeitslosigkeit in der bisherigen Form nicht mehr zugehen kÃ¶nnen. Hiervon werden nach den Modellannahmen kÃ¼nftig 40 % entsprechend der steigenden Altersgrenze (ab Dezember 1999: 63. Lebensjahr) aufgeschoben werden, 30 % als ErwerbsunfÃ¤higkeitsrenten zugehen und weitere 30 % als Vollrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit vorzeitig in Anspruch genommen. Das Aufschieben dieser Renten fÃ¼hrt in der Rentenversicherung zu Minderausgaben und Beitragsmehreinnahmen."

Die hierdurch im Bereich der Rentenversicherung eintretende Entlastung wurde mit insgesamt 20,3 Mrd DM, verteilt auf die Jahre 1998 bis 2003, veranschlagt, wobei wegen der zugleich erfolgten Umgestaltung der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in eine "Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit" auch zusÃ¤tzliche Belastungen in die Berechnung eingestellt wurden (vgl BT-Drucks 13/4336, S 25).

Insgesamt stellt die mit dem RuStFÃ¶G vorgezogene Anhebung der Altersgrenze eine Inhalts- und Schrankenbestimmung dar, die ersichtlich dazu dient, die Funktions- und LeistungsfÃ¤higkeit der Rentenversicherung im Interesse aller zu erhalten und den verÃ¤nderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Dem steht nicht entgegen, dass die BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zugleich arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen erkennen lÃ¤sst. Denn der Gesetzgeber hat gezielt eine Sozialleistung abgebaut, die aus seiner Sicht zweckentfremdet genutzt wurde. So heiÃt es in der BegrÃ¼ndung des Entwurfs der Bundesregierung zum Gesetz zur FÃ¶rderung eines gleitenden Ãbergangs in den Ruhestand weiter (BT-Drucks 13/4336, S 14):

"Anlass fÃ¼r die vorgesehenen Regelungen ist die in vielen GroÃunternehmen gÃ¤ngige Praxis, dass Ã¤ltere BeschÃ¤ftigte weit vor Erreichen der (regulÃ¤ren) Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, um auf diese Weise die Belegschaft der Betriebe zu verkleinern und/oder zu verjÃ¼ngen. Diese Vorgehensweise fÃ¼hrt zu einer erheblichen Belastung der Sozialversicherung und des Bundeshaushalts. In der Regel melden sich die Entlassenen arbeitslos, beziehen Alg, ggf danach Alhi und im Anschluss daran mit Vollendung des 60. Lebensjahres die vorzeitige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. FÃ¼r die gesetzliche Rentenversicherung hat dies eine verstÃ¤rkte Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und damit einen gegenÃ¼ber der Regelaltersrente um bis zu fÃ¼nf Jahre lÃ¤ngeren Rentenbezug bei gleichzeitigem Ausfall weiterer Beitragszahlungen zur Folge. Mit dieser FrÃ¼hverrentungspraxis wird von den Vorschriften der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung in einer vom Gesetz nicht gewollten Weise

Gebrauch gemacht. Bestimmungen, die als AusnahmetatbestÃ¤nde gedacht waren, werden seit einigen Jahren in groÃem Umfang zweckentfremdet genutzt â¦ Im Ergebnis werden also die finanziellen Lasten von FrÃ¼hverrentungen zum weitaus grÃ¶Ãten Teil nicht von den Unternehmen, die solche MaÃnahmen durchfÃ¼hren, und auch nicht von den Arbeitnehmern, die vorzeitig in den Ruhestand gehen, getragen, sondern Ã¼ber notwendigerweise hÃ¶here BeitragssÃ¤tze zur Sozialversicherung von den Klein- und Mittelbetrieben und ihren Arbeitnehmern."

b) Die im Ã¶ffentlichen Interesse liegende vorgezogene Anhebung der Altersgrenze fÃ¼r die Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit war auch verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig im weiteren Sinne (dh geeignet, erforderlich und zumutbar).

aa) Die Regelung war geeignet, die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele zu erreichen. Ihm steht â wie dies das BVerfG erneut in seinem Kammerbeschluss vom 3. Februar 2004 (1 BvR 2491/97, verÃ¶ffentlicht in JURIS) zum Ausdruck gebracht hat â im Sozialversicherungsrecht wie in allen komplexen, auf kÃ¼nftige Entwicklungen ausgelegten Rechtsbereichen ein weiter EinschÃ¤tzungsspielraum zu. Von diesem EinschÃ¤tzungsspielraum sind die Vorschriften Ã¼ber die vorgezogene Anhebung des Renteneintrittsalters gedeckt. Sie veranlassen regelmÃ¤Ãig die Versicherten, lÃ¤nger erwerbstÃ¤tig zu sein und BeitrÃ¤ge in die Sozialkassen zu zahlen. Anreize zur FrÃ¼hverrentung, die sich mit dem Anstieg der Arbeitslosigkeit seit den 1980er-Jahren stark verbreitet hatten (vgl Binne, DRV 1996, 145, 147), werden vermindert. Dass die Laufzeit der Renten ein mitentscheidender Faktor dafÃ¼r ist, dass die Rentenausgaben und mit ihnen der zu ihrer Finanzierung notwendige Beitragssatz in der Vergangenheit stark angestiegen ist und voraussichtlich auch weiter ansteigen wird, bedarf keiner weiteren Darlegung (vgl Ruland, DRV 1997, 94, 104).

bb) Die Regelung genÃ¼gt auch dem Gebot der Erforderlichkeit. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht des KlÃ¤gers nicht oder doch weniger fÃ¼hlbar einschrÃ¤nkendes Mittel hÃ¤tte wÃ¤hlen kÃ¶nnen.

Ein Hinweis auf anderweitige EinsparmÃ¶glichkeiten im Bereich der Rentenversicherung, die zwar nicht in Rechtspositionen des KlÃ¤gers, jedoch in die anderer Personengruppen â etwa der Bestandsrentner â eingegriffen hÃ¤tten, geht von vornherein fehl. Zum einen stellt sich auch insoweit, uU sogar in stÃ¤rkerem MaÃe, eine verfassungsrechtliche Problematik. Zum anderen aber kann generell die Erforderlichkeit einer bestimmten MaÃnahme selbst dadurch nicht in Zweifel gezogen werden, dass behauptet wird, andere Mittel innerhalb des Systems wÃ¼rden andere Personen weniger belasten. Eine einzelne MaÃnahme ist zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels schlieÃlich auch nicht deshalb unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig, weil nicht alle Betroffenen durch die gesetzlichen Vorkehrungen gleichmÃ¤Ãig belastet werden (vgl BVerfG Beschluss vom 20. MÃ¤rz 2001 â 1 BvR 491/96 â BVerfGE 103, 172, 183 f = SozR 3-5520 Â§ 25 Nr 4 sowie Kammerbeschluss vom 4. Februar 2004 â 1 BvR 1103/03).

Im Ãbrigen liegt es auf der Hand, dass die gesetzliche Rentenversicherung ohne

das Vorziehen der bereits mit dem RRG 1992 beschlossenen stufenweisen Anhebung der Altersgrenze â□□ von der lediglich Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind, betroffen waren â□□ und ohne die damit einhergehenden RentenabschlÃ¤ge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bis zum Jahre 2001 (Geburtsjahrgang 1941) auch bei RentenneuzugÃ¤ngen weiter mit den Kosten der ausufernden FrÃ¼hverrentungspraxis belastet gewesen wÃ¤re.

cc) Das Vorziehen der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze ist fÃ¼r den KlÃ¤ger zumutbar. Sie war â□□ wie bereits ausgefÃ¼hrt â□□ durch einen massiven Anstieg der Ausgaben der RentenversicherungstrÃ¤ger veranlasst, der zu immer hÃ¶heren BeitrÃ¤gen gefÃ¼hrt hatte. Die nachteiligen Folgen dieser Entwicklung fÃ¼r Beitragszahler, Wirtschaft und Arbeitsmarkt durfte der Gesetzgeber als gewichtig bewerten. Wie das BVerfG in seinem Kammerbeschluss vom 3. Februar 2004 (aaO) bereits ausgefÃ¼hrt hat, wurden fÃ¼r die Zukunft BeitrÃ¤ge von 26 bis 28 vH befÃ¼rchtet. Dem stand auf Seiten der betroffenen Versicherten â□□ wie hier dem KlÃ¤ger â□□ ein Eingriff nicht in einen schon bestehenden Rentenanspruch, sondern lediglich in eine Rentenanwartschaft gegenÃ¼ber. Anwartschaften aber sind â□□ so bereits das BVerfG in seinem erwÃ¤hnten Kammerbeschluss â□□ wegen des groÃ□en Zeitraums zwischen ihrem Erwerb und der Aktivierung des Rentenanspruchs naturgemÃ¤Ã□ stÃ¤rker einer VerÃ¤nderung der fÃ¼r die Rentenversicherung maÃ□geblichen VerhÃ¤ltnisse unterworfen. Der KlÃ¤ger hatte zwar eine durch das RRG 1992 noch nicht tangierte Anwartschaft auf eine abschlagsfreie Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, da er mit dem Jahrgang 1939 nicht zu dem damals von der stufenweisen Anhebung erfassten Personenkreis der Versicherten der JahrgÃ¤nge ab 1941 gehÃ¶rte. Er war allerdings in diesem Zeitpunkt immerhin noch â□□ gemessen am Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres â□□ rund sieben Jahre von der Aktivierung seines Rentenanspruchs entfernt. Sowohl zum Stichtag 14. Februar 1996 (s oben) als auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RuStFÃ¶G am 1. August 1996 (Art 10) war er in einer ungekÃ¼ndigten beruflichen Stellung.

c) Die Neuregelung durch das RuStFÃ¶G bzw das WFG genÃ¼gte auch dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes. Dabei kann â□□ wie vom BVerfG in seinem oben genannten Kammerbeschluss ausgefÃ¼hrt â□□ offen bleiben, ob sich dieser Grundsatz bei Rentenanwartschaften aus Art 14 Abs 1 GG ergibt oder aus Art 2 Abs 1 iVm dem Rechtsstaatsgebot des Art 20 Abs 3 GG hergeleitet wird (vgl BVerfG vom 10. April 1984 â□□ 2 BvL 19/82 â□□ BVerfGE 67, 1, 14 f).

aa) Die hier fÃ¼r den Eingriff â□□ Anhebung der Altersgrenze â□□ maÃ□gebliche Regelung des Â§ 41 SGB VI idF des RuStFÃ¶G, welche insoweit durch das WFG und das RRG 1999 nicht geÃ¤ndert worden ist und mit Â§ 237 SGB VI fortgefÃ¼hrt wurde, greift nicht im Sinne einer (echten) RÃ¼ckwirkung zu Ungunsten des KlÃ¤gers in eine Rechtsposition ein, die dieser bereits vor Inkrafttreten am 1. August 1996 (vgl Art 10 RuStFÃ¶G) innehatte. Zu diesem Zeitpunkt hatte der KlÃ¤ger nicht bereits das 60. Lebensjahr vollendet, sondern war 56 Jahre alt.

Die RechtsÃ¤nderungen durch das RuStFÃ¶G bzw das WFG â Ã¼bernommen im RRG 1999 â greifen jedoch, wie in der RevisionsbegrÃ¼ndung zu Recht herausgestellt, in eine den KlÃ¤ger begÃ¼nstigende Rechtslage ein und stellen sich als eine tatbestandliche RÃ¼ckanknÃ¼pfung iS der Rechtsprechung des BVerfG ("unechte RÃ¼ckwirkung") dar. Denn er wurde, wie die hiervon Betroffenen generell, nunmehr von RentenabschlÃ¤gen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit erfasst, obwohl sein Jahrgang hiervon zuvor ausgenommen war. So bestimmte Â§ 41 Abs 1 SGB VI idF des RRG 1992: "Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und fÃ¼r Frauen fÃ¼r Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind, wie folgt angehoben: â¦" (Hervorhebung nicht im Gesetz). Dadurch war zwar ein besonderer Vertrauenstatbestand gesetzt. Denn der BÃ¼rger darf davon ausgehen, dass der Gesetzgeber sein Konzept, in welchem Zeitraum und in welchen Stufen er ein Ziel erreichen will, fÃ¼r den Ãbergangszeitraum durchdacht hat und insbesondere kÃ¼nftige Entwicklungen, soweit sie vorhersehbar sind, berÃ¼cksichtigt.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Gesetzgeber an diese Konzeption fÃ¼r alle Zeit gebunden bliebe. Vielmehr darf er â wie das BVerfG in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach dargestellt hat (vgl BVerfG Urteil vom 15. MÃ¤rz 2000 â 1 BvL 16/96 ua â BVerfGE 102, 68, 97 = SozR 3-2500 Â§ 5 Nr 42 sowie Kammerbeschluss vom 3. Februar 2004 â 1 BvR 2491/97) â sein Konzept auch auf die ursprÃ¼nglich nicht Betroffenen ausdehnen, wenn sich die fÃ¼r die Ausgestaltung der Regelung bzw Ãbergangsregelung ursprÃ¼nglich maÃgebenden UmstÃ¤nde nachtrÃ¤glich Ã¤ndern. Dies gilt selbst dann, wenn das Interesse der Betroffenen an einem Fortbestand der Regelung schutzwÃ¼rdig ist und ihm hinreichendes Gewicht zukommt; dann setzt ein Eingriff allerdings voraus, dass schwere Nachteile fÃ¼r wichtige GemeinschaftsgÃ¼ter zu erwarten sind, falls die geltende Ãbergangsregelung bestehen bleibt (BVerfG aaO).

Diese GrundsÃ¤tze gelten â wie das BVerfG in seinem Kammerbeschluss vom 3. Februar 2004 (1 BvR 2491/97 mwN) bezogen auf die dort entschiedene Fallgestaltung (beschleunigte Anhebung des Renteneintrittsalters von Frauen) betont hat â auch fÃ¼r befristete Ãbergangsregelungen, die noch nicht zur Anwendung gekommen sind. Anders als bei der vom BVerfG bereits entschiedenen Fallgestaltung ist die Rechtsposition des KlÃ¤gers dadurch gekennzeichnet, dass sich sein Vertrauen nicht auf den Fortbestand einer befristeten Ãbergangsvorschrift bezog, wie sie Â§ 41 Abs 1 SGB VI idF des RRG 1992 fÃ¼r JahrgÃ¤nge ab 1941 vorsah, sondern auf die Fortgeltung der fÃ¼r ihn gÃ¼nstigen Rechtslage. FÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der Neuregelung spricht allerdings im vorliegenden Fall â ebenso wie in dem vom BVerfG aaO entschiedenen Fall -, dass geringere Anforderungen an die Ãnderung von Ãbergangsrecht (hier: Ausweitung eines den KlÃ¤ger zunÃ¤chst nicht erfassenden Ãbergangsrechts) zu stellen sind, wenn dieses â wie hier die Regelungen des RRG 1992 zum Auslaufen der Rente mit 60 wegen Arbeitslosigkeit â langfristig (konkret: zwÃ¶lf Jahre Auslaufzeit, vgl BT-Drucks 11/4124, S 144; im BVerfG-Kammerbeschluss â 1 BvR 2491/97 â wohl irrtÃ¼mlich "2017" statt "2012") angelegt ist. Je lÃ¤nger dieser Zeitraum ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass sich die fÃ¼r das Ãbergangskonzept maÃgeblichen UmstÃ¤nde Ã¤ndern und den Gesetzgeber vor

eine neue Situation stellen. So hatte der Gesetzgeber der Rentenreform 1989/1992 â wie vom BVerfG aaO ausgefÃ¼hrt â die oben bereits erlÃ¤uterte Entwicklung der FrÃ¼hverrentungen ebenso wenig voraussehen kÃ¶nnen wie die vollen Auswirkungen der deutschen Vereinigung (vgl BT-Drucks 12/405, S 190 ff; 12/786, S VII). Die mit langfristigen Regelungen, auch mit solchen des Ãbergangsrechts, verbundene Unsicherheit ist regelmÃ¤Ãig dem BÃ¼rger auch bewusst (BVerfG aaO), auch wenn der KlÃ¤ger dies in seinem Fall bestreitet.

Zu Ungunsten des dem KlÃ¤ger zustehenden Vertrauensschutzes wirkt sich ferner aus, dass die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit â auch wenn sie seit 1957 als Leistungsanspruch verankert ist â nicht zum Kernbestand der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zÃ¤hlt. Dieser Versicherungszweig soll gegen die Folgen des Verlustes der ErwerbsfÃ¤higkeit absichern, nicht aber gegen die des Ausfalls der ErwerbstÃ¤tigkeit; das Risiko der Arbeitslosigkeit muss mithin im System der gesetzlichen Rentenversicherung als versicherungsfremd angesehen werden (Papier in Festschrift fÃ¼r Leisner, 1999, S 721, 737). Hinzu kommt, dass eine vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, bei deren Berechnung das Lebensalter bei Rentenbeginn und damit die zu erwartende unterschiedliche Rentenlaufzeit nicht beachtet wird, im VerhÃ¤ltnis zur Regelaltersrente (bei Vollendung des 65. Lebensjahres) im Hinblick auf die Rentensumme nicht der BeitragsÃ¤quivalenz entspricht. Das Vertrauen in die Beibehaltung einer eher systemfremden Regelung ist aber von vornherein weniger schutzwÃ¼rdig als das Interesse an der Abdeckung des eigentlich versicherten Risikos. Der Abschlag als solcher mit 0,003 je Kalendermonat ist auch versicherungsmathematisch fair angesetzt (vgl Ohsmann/Stolz/Thiede, DAngVers 2003, 171 ff, 179; Salthammer, DRV 2003, 613 ff).

bb) SchlieÃlich kann zu Gunsten des KlÃ¤gers auch nicht den Ausschlag geben, dass er im Zeitpunkt der ab 1. August 1996 in Kraft getretenen GesetzesÃ¤nderung fast 57 Jahre alt war und damit bereits zum Kreis der "rentennahen JahrgÃ¤nge" oder â anders ausgedrÃ¼ckt â Ã¤lteren Arbeitnehmer gehÃ¶rte, wozu allgemein die 55- bis 65-jÃ¤hrigen Arbeitnehmer gerechnet werden (vgl BVerfG Urteil vom 23. Januar 1990 â 1 BvL 44/86 und 48/87 â BVerfGE 81, 156, 196 = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 1 S 11 und BT-Drucks 7/2484, S 1 ff). FÃ¼r diesen Personenkreis wird zwar in der Literatur und Rechtsprechung im Hinblick darauf, dass wegen des vorgerÃ¼ckten Alters eine Reaktion auf die verÃ¤nderten LebensumstÃ¤nde erschwert ist, ein erhÃ¶hter Vertrauensschutz diskutiert (vgl VorlagebeschlÃ¼sse des 4. Senats des BSG vom 16. November 2000 â B 4 RA 3/00 R â bzw vom 16. Dezember 1999 â B 4 RA 18/99 R â sowie andererseits â einen erhÃ¶hten Vertrauensschutz fÃ¼r Ã¤ltere Arbeitnehmer verneinend â Senatsurteil vom 1. Dezember 1999 â B 5 RJ 26/98 R â BSGE 85, 161, 176 = SozR 3-5050 Â§ 22 Nr 7 S 36 f).

Dem trÃ¤gt jedoch die durch das RuStFÃ¶G eingefÃ¼gte Ãbergangsregelung in Â§ 237 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI (jetzt: Â§ 237 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB VI idF des RRG 1999) zur GenÃ¼ge Rechnung. Hiernach wurden solche Versicherte von einer Anhebung der Altersgrenze ausgenommen, die vor dem 1. Januar 1941 geboren sind und zum maÃgeblichen Stichtag, 14. Februar 1996, bereits arbeitslos waren

bzw entsprechende verbindliche Dispositionen im Hinblick auf ihren Arbeitsplatz getroffen hatten. Sie hÃ¤tten ihre weitere Lebensplanung auf die neue Rechtslage kaum noch abstimmen kÃ¶nnen. Im Gegensatz zu Versicherten, die als Inhaber eines Arbeitsplatzes angesichts des gesetzlichen KÃ¼ndigungsschutzes (vgl beispielsweise Â§ 41 Abs 4 Satz 2 SGB VI in seiner im Jahre 1997 geltenden Fassung) zumeist â jedenfalls nach der Rechtslage â auch in der Lage waren, Ã¼ber ihr 60. Lebensjahr hinaus weiter zu arbeiten, bot sich ihnen auf Grund der angespannten Arbeitsmarktlage diese Alternative mangels Arbeitsplatzes kaum. Insoweit kann die Frage, ob und inwieweit die Ã¼ber 55-jÃ¤hrigen Versicherten "freiwillig" auf Grund einer individuellen Lebensentscheidung in die Arbeitslosigkeit gehen, auf sich beruhen (vgl dazu zweifelnd Fuchs/KÃ¶hler, SGb 2002, 645, 650). Im Falle des KlÃ¤gers spielt dieser Gesichtspunkt ohnehin keine Rolle.

Der gewÃ¤hlte Stichtag 14. Februar 1996 ist sachgerecht. Er entspricht dem Datum, an dem das Bundeskabinett das dem RuStFÃ¶G zu Grunde liegende (am 12. Februar 1996 in der so genannten Kanzlerrunde mit den Sozialpartnern abgestimmte) Eckpunktepapier beschlossen hatte (vgl BT-Drucks 13/4336, S 24). SpÃ¤testens ab diesem Tag konnte ein zu schÃ¼tzendes Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Regelungen nicht mehr vorliegen. Es fehlte nicht an einer PublizitÃ¤t dieses Kabinettsbeschlusses, der in adÃ¤quater Weise zeitgerecht verÃ¶ffentlicht wurde (vgl BMA-Pressemitteilung P 6/96 vom 14. Februar 1996, www.bmgs.bund.de/aktuell/presse/quart1 6.html; Albrecht/MÃ¼ller, DRV 1996, 121; Haupenthal, Kompass 1996, 141, 142; Druckschrift des BMA, Die Eckpunkte vom 14. Februar 1996, hrsg im Februar 1996). Die RÃ¼ckwirkung auf diesen Zeitpunkt begegnet daher verfassungsrechtlich keinen Bedenken. Denn bei Wahl eines spÃ¤teren Zeitpunkts, zB des allgemeinen Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. August 1996: Art 10 Satz 1 RuStFÃ¶G) wÃ¤re der Einspareffekt der Regelungen weitgehend konterkariert worden.

Dass dieser Vertrauensschutz Personen wie dem KlÃ¤ger nicht zugute kam, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die solchen Versicherten durch die angegriffenen Regelungen zugefÃ¼gten Nachteile sind noch zumutbar, zumal der Gesetzgeber mit dem RuStFÃ¶G zwar die Altersgrenze fÃ¼r die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit â stufenweise â angehoben hat, zugleich in Â§ 41 Abs 1a Satz 2 und 3 SGB VI jedoch betroffenen Versicherten die MÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt hat, eine solche weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres â wenn auch mit AbschlÃ¤gen â in Anspruch zu nehmen.

Im Ãbrigen ist bei der Beurteilung des Vertrauensschutzes auch zu berÃ¼cksichtigen, dass das RuStFÃ¶G zur Sicherstellung eines bÃ¼ndigen Ãbergangs zwischen Arbeitslosigkeit und Rentenbeginn zusÃ¤tzlich eine Reihe von Regelungen im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht geÃ¤ndert hat. Danach wurde ua in Â§ 117 Abs 2 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) folgender Satz eingefÃ¼gt: "Leistungen, die der Arbeitgeber fÃ¼r den Arbeitslosen, dessen ArbeitsverhÃ¤ltnis frÃ¼hestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beendet wird, unmittelbar fÃ¼r dessen Rentenversicherung nach Â§ 187a Abs 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufwendet, bleiben unberÃ¼cksichtigt." Ferner ist Â§ 105c AFG (jetzt: Â§ 428 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â SGB III) dahingehend geÃ¤ndert worden, dass

Arbeitslose nicht auf die Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters vor dem maÃgeblichen Rentenalter und mit entsprechenden Rentenminderungen verwiesen werden kÃ¶nnen (vgl BT-Drucks 13/4336, S 24). Bezogen auf den KlÃ¤ger, der wegen der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses keine Abfindung erhalten hat, bedeutet dies, dass er weiterhin â BedÃ¼rftigkeit vorausgesetzt, dh unter Inkaufnahme erheblicher Leistungsminderungen wegen der Anrechnung von berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higem Einkommen/VermÃ¶gen, auch von FamilienangehÃ¶rigen â Alhi bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres und damit dem Beginn einer vorgezogenen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ohne AbschlÃ¤ge hÃ¤tte beanspruchen kÃ¶nnen. Auf die zusÃ¤tzliche gesetzliche MÃ¶glichkeit des Ausgleichs der RentenabschlÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 187a SGB VI war hier im Hinblick auf die vom KlÃ¤ger vorgetragene VermÃ¶genslage nicht nÃ¤her einzugehen. Der Schriftsatz der Beklagten vom 24. Februar 2004 hat auf die Entscheidung keinen Einfluss.

cc) SchlieÃlich ist auch nicht verfassungswidrig, dass der KlÃ¤ger mit den von ihm im Laufe seines Versicherungslebens zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten die durch das RRG 1999 in Â§ 237 Abs 2 Satz 1 Nr 3 (jetzt Abs 4) SGB VI eingefÃ¼gte Vertrauensschutz- bzw HÃ¤rteregelung mit 499 anrechenbaren Monaten (knapp) verfehlt. Die Regelung (s oben unter A. 2.) stellt eine Erweiterung der (ebenfalls bereits oben erlÃ¤uterten) durch die Gesetze des Jahres 1996 bereits eingefÃ¼hrten Vertrauensschutzregelungen (hier zur Rente wegen Arbeitslosigkeit nach Â§ 237 Abs 4 Satz 1 Nr 1 und 2 sowie Satz 2 SGB VI) dar. Sie stimmt in ihren Voraussetzungen mit Vertrauensschutzregelungen fÃ¼r weitere vorzeitige Altersrenten (fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte, Schwerbehinderte, Frauen und langjÃ¤hrig unter Tage beschÃ¤ftigte Bergleute) Ã¼berein. Sie hat fÃ¼r die von ihr BegÃ¼nstigten (JahrgÃ¤nge vor 1942) nachtrÃ¤glich den durch das RRG 1992 geschaffenen Rechtszustand wiederhergestellt (vgl BT-Drucks 13/8011, S 62 zu Nr 70 = Â§Â§ 236 bis 237a).

Diese Vertrauensschutzregelung war aus Sicht des Senats jedoch verfassungsrechtlich nicht geboten. Sie stellt eine VergÃ¼nstigung speziell fÃ¼r rentennahe, langjÃ¤hrige Versicherte dar (vgl dazu kritisch GÃ¶tz/Stahl/WollschlÃ¤ger, DRV 1998, 2, 4). Sie ist auch nicht eigens auf Versicherte zugeschnitten, die nicht bereits von dem Anwendungsbereich der Vertrauensschutzregelungen des Â§ 237 Abs 2 Satz 1 Nr 1 und 2 SGB VI (jetzt: aaO Abs 4 Satz 1 Nr 1 und 2) erfasst werden, sondern ergÃ¤nzt diese Regelungen allenfalls (vgl Flecken, BABl 1998, 9, 11).

Jedenfalls begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Vertrauensschutzregelung bei Versicherten der JahrgÃ¤nge von 1937 bis 1941 hinsichtlich der vorgezogenen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit regelmÃ¤Ãig leer lÃ¤uft (vgl GÃ¶tz ua, aaO, 6). Denn Voraussetzung fÃ¼r diese Rentenart ist eine vorangegangene Zeit der Arbeitslosigkeit von wenigstens einem Jahr, die ihrerseits aber nicht als Pflichtbeitragszeit auf die 45 Jahre angerechnet wird. Unter diesen Voraussetzungen ist es den betroffenen JahrgÃ¤ngen nur schwer mÃ¶glich, die Kriterien der Vertrauensschutzregelung mit Vollendung des 60. Lebensjahres zu erfÃ¼llen. Um in den Genuss dieser "HÃ¤rteregelung" und damit der vorzeitigen

Rente mit 60 ohne AbschlÃ¤ge zu gelangen, mÃ¼ssten durchgehend und lÃ¼ckenlos ab Vollendung des 14. Lebensjahres und danach bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet worden sein, es dÃ¼rften in dem sich hieraus ergebenden Versicherungsleben von 45 Jahren keine Zeiten der Arbeitslosigkeit vorliegen; eine darauf folgende Arbeitslosigkeit von exakt einem Jahr lÃ¤ge dann, wie erforderlich, innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Rentenbeginn.

Im Ãbrigen verbleibt fÃ¼r die hier erlÃ¤uterte HÃ¤rteregelung bereits deshalb ein noch weiterer Anwendungsbereich, weil die Rente wegen Arbeitslosigkeit ja nicht exakt mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden muss, sodass zur ErfÃ¼llung der hiernach erforderlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine abschlagsfreie Rente mehr Zeit zur VerfÃ¼gung steht als die genau 46 (45 + 1) Jahre zwischen Vollendung des 14. und des 60. Lebensjahres. SchlieÃlich ist, wie erwÃ¤hnt, die Rentenart mit dem RuStFÃ¶G zur Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit erweitert worden; damit ergibt sich auch hieraus ein zusÃ¤tzlicher Anwendungsbereich fÃ¼r die HÃ¤rteregelung. Damit liegt auch kein VerstoÃ gegen die rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tze der Normenklarheit und Widerspruchsfreiheit (vgl BVerfG Beschluss vom 7. Mai 1998 â 2 BvR 1991/95 â BVerfGE 98, 106, 119) vor.

2. Trotz allem erfasst freilich diese fÃ¼r alle vorzeitigen Altersrentenarten eingefÃ¼hrte HÃ¤rteregelung fÃ¼r Ã¤ltere Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens das 55. Lebensjahr vollendet hatten, bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nur wenige BegÃ¼nstigte. Dieser stark begrenzte Anwendungsbereich entspricht jedoch auch der Intention des Gesetzgebers des RRG 1999, der nur fÃ¼r einen kleinen Personenkreis, nÃ¤mlich vor allem fÃ¼r die Versicherten, die bis zu den genannten Stichtagen noch nicht Ã¼ber ihr ArbeitsverhÃ¤ltnis disponiert hatten, die Rechtslage verbessern wollte. Dies begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Insoweit verstÃ¶Ãt die HÃ¤rteregelung des Â§ 237 Abs 4 Satz 1 Nr 3 SGB VI ebenso wenig gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) wie die Vertrauensschutzregelung des Â§ 237 Abs 2 (jetzt Abs 4) Satz 1 Nr 1 SGB VI.

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. DemgemÃ¤ss ist dieses Grundrecht vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnten (BVerfG vom 20. Mai 1987 â 1 BvR 762/85 â BVerfGE 75, 348, 357 = SozR 2200 Â§ 555a Nr 3, stRspr); entsprechendes gilt fÃ¼r eine Gleichbehandlung trotz Bestehens gewichtiger Unterschiede.

Soweit der KlÃ¤ger geltend macht, die Vertrauensschutzregelung des Â§ 237 Abs 2 (jetzt Abs 4) Satz 1 Nr 1 SGB VI benachteilige ihn im Vergleich zu dem von der Stichtagsregelung erfassten Personenkreis, so ist diese Argumentation rechtlich nicht haltbar. Denn von der im RuStFÃ¶G vorgesehenen Anhebung der Altersgrenze waren vornehmlich die Versicherten betroffen, die kurz vor der Altersgrenze von 60

Jahren standen und zum Zeitpunkt der Behandlung des dem Gesetz zu Grunde liegenden Eckpunktepapiers im Bundeskabinett, dh dem Stichtag 14. Februar 1996, bereits arbeitslos waren bzw entsprechende verbindliche Dispositionen im Hinblick auf ihren Arbeitsplatz getroffen hatten. Sie hÃ¤tten ihre weitere Lebensplanung auf die neue Rechtslage kaum noch abstimmen kÃ¶nnen â im Gegensatz zu Versicherten, die als Inhaber eines Arbeitsplatzes angesichts des gesetzlichen KÃ¼ndigungsschutzes zumeist auch in der Lage waren, Ã¼ber ihr 60. Lebensjahr hinaus weiter zu arbeiten â oder bei denen sich jedenfalls die Frage einer Arbeitslosigkeit erst in der Zukunft stellte. Der erstgenannten Vergleichsgruppe jedoch wÃ¤re im Blick auf die angespannte Arbeitsmarktlage in aller Regel nichts anderes Ã¼brig geblieben, als eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit vorzeitig in Anspruch zu nehmen und entsprechende finanzielle EinbuÃen hinzunehmen, da ihnen als Arbeitslose in der Regel auch die finanziellen Voraussetzungen zur Zahlung von AusgleichsbeitrÃ¤gen nach Â§ 187a SGB VI gefehlt hÃ¤tten (vgl Binne, DRV 1996, 145, 151).

Auch im Vergleich zur Anhebung der Altersgrenzen bei der Altersrente fÃ¼r Frauen ist im Ãbrigen eine sachwidrige Ungleichbehandlung nicht zu erkennen. Zwar wurde bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit die Altersgrenze fÃ¼r deren Inanspruchnahme mit dem RuStFÃ¶G fÃ¼r Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben, wÃ¤hrend die mit dem WFG vom 25. September 1996 vorgezogene Anhebung der Altersgrenze fÃ¼r die Inanspruchnahme einer Altersrente fÃ¼r Frauen lediglich Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, erfasst. Indes ist die Altersrente fÃ¼r Frauen mit der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nicht vergleichbar. Sinn der vorgezogenen Altersrente fÃ¼r Frauen ist es â so das BVerfG im Jahre 1987 (BVerfG vom 28. Januar 1987 â 1 BvR 455/82 â BVerfGE 74, 163, 180 f) â einen rentenrechtlichen Ausgleich fÃ¼r Frauen zu schaffen, die einer Mehrfachbelastung durch Haushalt, Schwangerschaft, Kindererziehung und Beruf ausgesetzt sind. Auch angesichts der Regelung des Art 3 Abs 2 Satz 2 GG kann der Gesetzgeber daher die Frauen bevorzugen, ohne dass fÃ¼r MÃ¤nner ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Gleichbehandlung bestÃ¼nde. Im Ãbrigen: Selbst wenn sich infolge eines zwischenzeitlichen Wandels der VerhÃ¤ltnisse die Frage der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Regelungen fÃ¼r die Altersrente fÃ¼r Frauen neu stellt â die vorzeitige Altersrente fÃ¼r Frauen wird ja gerade auch abgeschafft -, betrifft doch die hier diskutierte HÃ¤rteregelung speziell solche Frauen, denen ein derartiger Wandel noch nicht in erheblichem MaÃe zugute gekommen ist.

Eine Ã¤hnliche Ãberlegung gilt fÃ¼r die Frage, ob der Gesetzgeber nicht gehalten gewesen wÃ¤re, die HÃ¤rteregelung in Â§ 237 Abs 4 Satz 1 Nr 3 SGB VI idF des RRG 1999 differenzierter auszugestalten und die unterschiedlichen Zugangsjahre fÃ¼r die einzelnen Rentenarten entsprechend bei der Festlegung der erforderlichen Pflichtbeitragszeit (nicht Ã¼berall 45 Pflichtbeitragsjahre) zu berÃ¼cksichtigen. Denn der Gesetzgeber war â wie bereits ausgefÃ¼hrt â wegen der unterschiedlich langen Rentenlaufzeiten durchaus legitimiert, den Zugang zu einer abschlagsfreien Altersrente wegen Arbeitslosigkeit schwieriger erfÃ¼llbar zu gestalten als bei der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte mit vollendetem 63. Lebensjahr (vgl BVerfG Beschluss vom 30. September 1987 â 2 BvR 933/82 â

BVerfGE 76, 256, 330; BVerfG Beschluss vom 10. Januar 1995 â□□ 1 BvL 20/87 und 20/88 â□□ BVerfGE 91, 389, 401).

3. SchlieÃ□lich kann dem Gesetzgeber nicht vorgehalten werden, er habe mit der HÃ¤rteregelung fÃ¼r die abschlagsfreie Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (45 Jahre Pflichtbeitragszeit ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit) eine Regelung geschaffen, deren Voraussetzungen von vornherein nicht erfÃ¼llt werden kÃ¶nnten und die deshalb zwingend der Abmilderung bedÃ¼rfe, damit hieraus kein VerstoÃ□ gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art 20 GG) folge. Denn die Voraussetzungen sind â□□ in EinzelfÃ¤llen â□□ erfÃ¼llbar; im Ã□brigen verbleibt ein Anwendungsbereich fÃ¼r die Inanspruchnahme der Rente mit einem hÃ¶heren Lebensalter als (exakt) 60 Jahren sowie fÃ¼r Versicherte nach Altersteilzeitarbeit.

Insgesamt erweisen sich somit die angegriffenen Regelungen als verfassungsgemÃ¤Ã□.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 28.06.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024